OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750611/2/MB/JB

Datum:
Linz, 9. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des O J E, geb. x, StA. N, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 5. Juni 2018, GZ: BAS-4-AEG/68038, betreffend die Abweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 5. Juni 2018, GZ: BAS-4-AEG/68038, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Gattin des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ ab.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„I. Der Entscheidung liegt folgender relevante Sachverhalt zugrunde:

Ende Mai 2016 lernten Sie Ihren ‚Gatten‘ in Ihrem Heimatland kennen.
Aus dem Reisepass geht hervor, dass Ihr Gatte am 27.05.2016 nach N eingereist und am 24.06.2016 wieder ausgereist ist.
In der Zeit vom 26.02.2017 bis 05.04.2017 besuchte Ihr ‚Gatte‘ Sie und Ihre Tochter in N. Seither kam es zu keinem weiteren Zusammentreffen.

Sie haben am 18.07.2016 eine A1 Deutschprüfung in Lagos positiv absolviert, jedoch entsprechen Ihre Deutschkenntnisse nach Mitteilung der Österreichischen Botschaft in A nicht dem A1-Niveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens.

Am x kam Ihre Tochter zur Welt.

Am 21.08.2017 stellten Sie bei der Österreichischen Botschaft A einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus‘ gem. § 46 Abs. 1 Z. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 idgF.

Ihr Antrag wurde am 27.09.2017 zuständigkeitshalber, aufgrund Ihres beabsichtigen Wohnsitzes in L, an den Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Aufenthaltsrecht, gesandt.
Ihrem Antrag haben Sie diverse Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen und besonderen Erteilungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 NAG-DV für den beantragten Aufenthaltstitel in Kopie beigefügt.
Ihr ‚Gatte‘ hat eine Aufenthaltskarte am 02.01.2012 gemäß § 54 Abs. 2 Z 1 NAG aufgrund einer Heirat mit einer EWR Bürgerin erhalten. Durch die Ehescheidung 2016 kam es zu einer Änderung des Aufenthaltstitels auf ‚Rot-Weiß-Rot Karte plus‘. Eine Verlängerung des Aufenthaltstitels fand am 11.11.2017 statt. Ein Nachweis über die Integrationsvereinbarung wurde von ihm nicht vorgelegt.

Am 06.03.2018 fand ein Parallelinterview statt, bei dem es zu erheblichen Divergenzen in den getätigten Aussagen kam.

Mit Schreiben vom 22.03.2018 wurden Sie von der Behörde vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, welches Sie am 03.04.2018 übernahmen. Es wurde Ihnen im

Wege des Parteiengehörs mitgeteilt, dass beabsichtig ist, Ihren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus' nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 idgF. abzuweisen. Ihnen wurde das Recht zur Stellungnahme binnen drei Wochen eingeräumt.

In Ihrer durch Ihre rechtsfreundliche Vertretung eingebrachten Stellungnahme, datiert mit 20.4.2018, weisen Sie darauf hin, dass Ihr ‚Gatte' die deutsche Sprache gut bis sehr gut beherrsche, sich in Österreich bereits vollständig integriert habe und neben seiner beruflichen Tätigkeit bei der Österreichischen Post AG auch noch als Zusteller von Tageszeitungen arbeitet, um Ihnen und der gemeinsamen 1-jährigen Tochter ein sorgenfreies Leben zu ermöglichen.
Sie teilen zudem mit, dass Sie die gesetzliche Voraussetzung der positiv bestandenen Deutsch-Prüfung A 1 erfüllt haben. Da jedoch zwischen der bestandenen Prüfung und der Vorsprache bei der Botschaft ein längerer Zeitabstand lag und es in Ihrer Heimat keine deutsch sprechenden Personen gibt, hätten Sie keine Gelegenheit zur Übung gehabt, weshalb es nachvollziehbar sei, dass Sie in der Zwischenzeit wieder einiges vergessen haben. Die abgelegte Prüfung zeige, dass Sie im imstande seien, Deutsch zu lernen und in Österreich mit Hilfe Ihres ‚Gatten' und durch Sprachkurse sehr rasch die Deutschkenntnisse auffrischen und verbessern würden können.
Die seitens der Behörde geäußerten Bedenken in Bezug auf Ihre Eheschließung seien einerseits nicht richtig, andererseits rechtlich irrelevant. Maßgeblich für die Bewilligung des Antrages seien neben anderen Voraussetzungen, dass standesamtlich geheiratet wurde. Mitgeteilt wurde, dass bei der Heirat Eheringe getauscht worden seien.
Erstmals gaben Sie an, dass Ihr ‚Gatte' Sie auch nach der Eheschließung besucht hat und auch bei der Geburt der Tochter dabei war.
Zusätzlich führen Sie noch an, dass Sie, Ihre Tochter und Ihr ‚Mann' das verfassungsrechtlich geschützte (Menschen)Recht auf Achtung des Privat- und Familienleben hätten und ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechtes nur statthaft sei, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung strafbarer Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.
Abschließend weisen Sie darauf hin, dass das getrennte Leben seit fast schon zwei Jahren eine schwere Belastung sei und auf die lange Verfahrensdauer sowie der beruflichen Tätigkeit Ihres ‚Gatten' zurückzuführen sei. Dass es bislang zu keinem gemeinsamen Eheleben gekommen ist, sei ausschließlich berufsbedingt und vergleichbar mit einem längeren beruflichen Einsatz eines Österreichers im Ausland ohne Begleitung der Familie. Um für die Familie sorgen zu können müsse Ihr ‚Gatte' arbeiten und er versuche durch seinen übermäßig starken beruflichen Einsatz (Haupt- und Nebenbeschäftigung) gute finanzielle Voraussetzungen für ein gemeinsames Familienleben in Österreich zu schaffen. Im Ergebnis stellen Sie fest, dass keine der genannten Voraussetzungen Vorlagen, die einen behördlichen Eingriff in das Familienleben gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK zulassen und die übrigen Voraussetzungen für die Bewilligung gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 NAG erfüllt seien, weshalb eine Ablehnung Ihres Antrages dem Gesetz widersprechen würde. Mit Ihrer Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme stellten Sie zugleich den Antrag, der gemeinsamen mj. Tochter R M E, geb. x, einen (abgeleiteten) Aufenthaltstitel zu verleihen.

Gemeinsam mit Ihrer Stellungnahme legten Sie Beweismittel wie div. Bestätigungen, Fotos, Kopie aus dem Reisepass und die Geburtsurkunde der Tochter vor.

Rechtsgrundlagen
Die für die Entscheidung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11 NAG
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1 .der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden
---
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3,
5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention — EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
---
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von

Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15), ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a NAG

(1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46 NAG
(1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot — Karte plus' zu erteilen, -wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
---
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
---
b)einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot - Karte plus', ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1 oder 4 innehat, oder

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3,
5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention—EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

Begründung

1. Fehlende Deutschkenntnisse

Gemäß § 21 a NAG haben Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung des ggst. Aufenthaltstitels Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau nachzuweisen, wobei das Sprachdiplom zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein darf.

In zwei Interviews durch die Österreichische Botschaft in A wurde festgestellt, dass Ihre Deutschkenntnisse dem A1-Niveau des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf einfachstem Niveau nicht entsprechen

Wie aus dem Goethe-Zertifikat A1 ersichtlich ist, haben Sie die Deutschprüfung am 18.07.2016 (Ausstellungsdatum 26.07.2016) in Lagos abgelegt, den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 46 Abs. 2 Z 1, ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus' über ein Jahr später, nämlich am 21.8.2017, bei der Österreichischen Botschaft in A gestellt. Damit war Ihr Sprachdiplom im Zeitpunkt der Vorlage auch älter als ein Jahr.

Ihr ‚Gatte' ist bereits seit über sechs Jahren im Bundegebiet aufhältig und hat bis dato keinen Nachweis der Deutschkenntnisse des Modul 1 nach § 7 Abs. 2 Z 1 Integrationsgesetz vorgelegt. Seine Bemühungen, die deutsche Sprache entsprechend zu erlernen, sind nicht überzeugend.

Es konnte demnach von der Behörde auch nicht festgestellt werden, dass Ihr ‚Gatte', wie von Ihnen ausgeführt, bereits gut bis sehr gut Deutsch spricht. Infolgedessen ist auch nicht davon auszugehen, dass für Sie die Grundlage für erneutes bzw. weiteres Erlernen der deutschen Sprache mit Hilfe Ihres ‚Gatten' gegeben ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse nicht erbracht wurde und § 21a NAG nicht erfüllt ist.

2. Familienangehörigeneigenschaft

Damit § 46 NAG zur Anwendung gelangt, ist der Nachweis der Familienangehörigkeit erforderlich. Dass diese tatsächlich vorliegt, konnte im Ermittlungsverfahren nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Aus den Erhebungen ergibt sich, dass zwischen Kennenlernen Ende Mai 2016 und der angegebenen Heirat am 04.6.2016 bzw. 07.06.2016 nur eine Woche gelegen hat. Die Österreichische Botschaft hält dazu fest, dass ein Ehezeugnis in N erst nach einer vierwöchigen Frist vergeben wird, da das Aufgebot bei Gericht vier Wochen aushängen muss. Auf legalem Wege war daher kein Ehezeugnis zu erhalten.

Im am 06.03.2018 durchgeführten Parallelinterview gab Ihr ‚Gatte' an, dass die Eheschließung von seiner und Ihrer Mutter arrangiert wurde, hingegen gaben Sie an, dass diese von einem Onkel, der in Österreich lebt, arrangiert wurde.

Dabei fällt auf, dass zuvor übereinstimmend angegeben wurde, dass Sie keine Verwandten in Österreich hätten.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Angaben zu den Zusammenkünften divergieren. So gab Ihr Gatte an, dass Sie ihn zuerst besucht hätten, insgesamt drei bis vier Mal und danach kam es erst zu einem Besuch seinerseits. Sie gaben jedoch an, dass Ihr Gatte Sie zuerst besucht hätte, insgesamt zwei Mal.

Sie konnten beim ersten Interview keinen Ehering vorzeigen. Sie gaben dazu an, dass Sie noch keine Zeit gehabt hätten, die Eheringe zu kaufen. Gegensätzlich dazu gab Ihr ‚Gatte' bekannt, dass Sie beide Eheringe in einem Shop gekauft hätten (3.000 N) und Sie einen Ring beim Heiratsantrag erhalten haben. Beim parallelen Interview gaben Sie dann an, dass Sie die Eheringe gemeinsam vor der Hochzeit in Ihrem Dorf gekauft hätten (1.500 N).

Selbst die Angaben zur Kleidung bei der Hochzeit sind nicht ident, so gaben Sie an, dass Ihr ‚Gatte' einen hellen Anzug trug, Ihr ‚Mann' sprach von einer schwarzen Hose.

Sie telefonieren laut den parallelen Interviews regelmäßig miteinander. Was die Betreuung Ihrer Tochter anlangt, benötigen Sie nach Ihren Angaben keine Unterstützung und wären nicht überfordert bei der Kindeserziehung. Ihr ‚Gatte' gab jedoch an, dass Sie sehr viel weinen würden bei den Telefonaten und ihn dringend zur Unterstützung brauchen würden.

Die von Ihnen und Ihrem ‚Gatten' getätigten Aussagen weichen in einem Ausmaß voneinander ab, sodass im Ergebnis erhebliche Zweifel an einer tatsächlich stattgefundenen gemeinsamen Hochzeit bestehen. Die von Ihnen dazu vorgelegten Fotos können diese Zweifel nicht entkräften.

Insgesamt ist unter Heranziehung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens sowie der Tatsache, dass ein Ehezeugnis innerhalb einer Woche, wie von der Botschaft festgehalten, nicht ausgestellt werden kann, das Vorliegen einer Familieneigenschaft nicht glaubwürdig.

3. Artikel 8 Abs. 2 EMRK

Zu Ihrem Vorbringen, es lägen keine Gründe vor, die einen Eingriff in das gemeinsame Familienleben rechtfertigen, wird abschließend festgestellt, dass Sie und Ihr ‚Gatte' bislang kein Familienleben geführt haben. Dieses kann auch nicht aus insgesamt zwei Besuchen in N, einer davon nach der fraglichen Eheschließung, von einer für ein Familienleben äußerst kurzer Dauer, abgeleitet werden. Demzufolge kann auch kein Eingriff in die Ausübung dieses Rechts vorliegen.

Nach der ständigen Judikatur zu Art. 8 EMRK müssen Beziehungen eine gewisse Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell) voneinander abhängig

sind (vgl. dazu EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215; EKMR 14.3.1980, 8986/80, EuGRZ 1982, 311; ebenso VwGH vom 26.1.2006, 2002/20/0423, vgl. auch VwGH vom 8.6.2006, ZI. 2003/01/0600-14,).

Auch hat der VfGH mit Erkenntnis vom 08.10.2003, G119/03, festgestellt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Judikatur nicht das unbedingte Recht auf ein gemeinsames Familienleben in einem Vertragsstaat zugesteht. Art. 8 EMRK umfasst nicht die generelle Verpflichtung eines Vertragsstaates, die Wahl des Familienwohnsitzes durch die verschiedenen Familienmitglieder anzuerkennen und die Zusammenführung einer Familie auf seinem Gebiet zu erlauben. Auch beinhaltet Art. 8 EMRK nicht das Recht, den bestgeeigneten Ort für die Entwicklung des Familienlebens zu wählen. Des Weiteren besteht laut EGMR nicht die grundsätzliche Verpflichtung zur Herstellung des Familienlebens. Jeder Vertragsstaat habe das Recht, die Einreise von Nichtstaatsangehörigen einer Kontrolle zu unterwerfen.

Sie leben seit jeher und insbesondere auch seit der fraglichen Eheschließung 2016 in zwei verschiedenen Ländern voneinander getrennt. Ihr ‚Mann' hat Sie auch nur einmal nach der Eheschließung besucht. Das Ehepaar hatte bis dato noch keinen gemeinsamen Haushalt oder hat auch nicht über einen längeren Zeitraum zusammengelebt. Unabhängig von seinem übermäßig starken beruflichen Einsatz kann angesichts der gegeben Fakten von einem Familienleben nach Art. 8 EMRK nicht ausgegangen werden. Art 8 EMRK ist durch diese Entscheidung somit auch nicht verletzt.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG 2005 abzuweisen. Ein abgeleiteter Aufenthaltstitel kann daher auch der Tochter nicht erteilt werden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 2. August 2018, eingelangt bei der belangten Behörde am 6. August 2018, erhob der Bf Beschwerde gegen den o.a. Bescheid.

3. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen, dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde (einschließlich der Schriftsätze der Parteien). Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

2. Gemäß § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der verfahrensgegenständlichen Sache durch seinen Einzelrichter zu entscheiden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht sohin von dem unter Pkt. I. dargestellten Sachverhalt aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG sind Beschwerden von der Partei binnen vier Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat (§ 20 VwGVG). Die Frist beginnt für die Partei im Verfahren der Bescheidbeschwerde mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheids (§ 20 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

2. Die Beschwerde des Bf hätte daher spätestens am 11. Juli 2018 eingebracht werden müssen und ist somit verspätet.

3. Ein entsprechender Zustellmangel kann vom Landesverwaltungsgericht nicht erkannt werden. Die vom Bf in der Beschwerde angeführte mangelnde Erreichbarkeit bzw. die Verfügbarkeit der Unterlagen vermag dieses Ergebnis nicht zu ändern, zumal hieraus (alleine) nicht auf eine Ortsabwesenheit iSd § 17 ZustellG geschlossen werden kann. Darüber hinaus gilt es zu bemerken, dass für die Begründung der Beschwerde die Unterlagen nicht erforderlich sind, sondern diese vielmehr im Rahmen des Beschwerdegrundes der vermögensrechtlichen Situation des Bf im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Beweismittel nachgereicht werden können.

4. Da nun jedenfalls der Zurückweisungsgrund der Verspätung vorlag, war auf die möglicherweise fehlende Beschwerdelegitimation nicht weiter einzugehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter